

Beschluss vom 24. Mai 2022

**Kleine Anfrage Nr. 2022/7
betreffend neue Regeln für Nachhaltigkeit**

In einer Kleinen Anfrage vom 24. Januar 2022 nimmt Kantonsrat Urs Capaul Bezug auf den Gegenvorschlag der Konzernverantwortungsinitiative, wonach bestimmte Unternehmen neben der finanziellen Berichterstattung auch Rechenschaft über nicht finanzielle Belange ablegen müssen, so unter anderem über ihre Treibhausgas-Emissionen. Kantonsrat Urs Capaul stellt verschiedene Fragen zum Umgang der Regierung betreffend die neuen Regeln für Nachhaltigkeit im Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Am 29. November 2020 haben die Stimmberechtigten über die eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» («Konzernverantwortungsinitiative») abgestimmt. Die Abstimmung scheiterte am Ständemehr, weswegen der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments ab 2023 zur Anwendung kommt. Die Vorschriften des indirekten Gegenvorschlags sollen als neue Bestimmungen in das Obligationenrecht aufgenommen werden. Der indirekte Gegenvorschlag beinhaltet zwei hauptsächliche Belange: Die allgemeine Berichterstattungspflicht über nicht finanzielle Themen sowie die Sorgfalts- und spezielle Berichterstattungspflicht für Unternehmen, welche mit Edelmetallen aus Konfliktgebieten in der Schweiz arbeiten oder Produkte anbieten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit produziert wurden.

Die Berichterstattungspflicht für nichtfinanzielle Belange wird von Art. 964 Abs. 1 revOR geregelt. Von der Berichterstattungspflicht betroffen sind Gesellschaften des öffentlichen Interesses (börsenkotierte Unternehmen), die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben, und zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen entweder eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio. oder einen Umsatzerlös von CHF 40 Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten (Art. 2 des Revisionsaufsichtsgesetz [RAG]).

Abs. 2 von Art. 964 revOR regelt die Einzelheiten zur Auskunftspflicht in der Berichterstattung. Unter anderem müssen die Unternehmen über die Handhabung von Risiken, welche aus der eigenen Geschäftstätigkeit resultieren, berichten. Der Bericht über die nichtfinanziellen Belange muss vom obersten Verwaltungs- und Leitungsorgan sowie vom für die Genehmigung der Jah-

resrechnung zuständigen Organ genehmigt werden. Zudem muss das oberste Verwaltungsorgan sicherstellen, dass der Bericht umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird und während mindestens zehn Jahren öffentlich zugänglich bleibt (Art. 964 Abs. 2 revOR). Verletzungen der Berichterstattungs- sowie Aufbewahrungspflichten können mit Bussen sanktioniert werden (Art. 325 revStGB).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die im Einzelnen gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie viele Firmen im Kanton Schaffhausen unterliegen den neuen Nachhaltigkeitsregeln? Welche Wirtschaftssektoren sind davon betroffen?*

Grundsätzlich unterliegen alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, deren Sitz, Wohnsitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet und die ein Gewerbe betreiben und die die Voraussetzungen gemäss Verordnung erfüllen, den Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit. Insofern ist eine Unterteilung in Wirtschaftssektoren nicht möglich, da grundsätzlich in allen Branchen eine Betroffenheit vorliegen kann.

Aus Art. 964bis OR ergibt sich allerdings, dass nur "Konzerne" den neuen Nachhaltigkeitsregeln unterliegen. Im Kanton Schaffhausen gibt es nur wenige Unternehmen, welche die Kriterien gemäss Art. 964bis OR erfüllen und als Konzern gelten. Gemäss einer Schätzung von PricewaterhouseCoopers (PWC) können rund 250 Unternehmen in der Schweiz als Konzern eingestuft werden. Anteilsmässig dürften die betroffenen Firmen im Kanton Schaffhausen nicht besonders viele sein (z.B. GF, SIG, IVF Holding, Phoenix Mecano).

2. *Offensichtlich haben etliche Unternehmen Mühe mit der Erhebung ihrer Treibhausgas-Emissionen, obwohl es dazu viel Literatur und Ökobilanzen (z.B. Ökobilanzen von Energiesystemen der ESU) gibt. Ist der Regierungsrat bereit, betroffene Firmen beratend zu unterstützen?*

Durch Anpassungen im Baugesetz vom 1. Dezember 1997 (BauG, SHR 700.100), die per 1. April 2021 in Kraft gesetzt wurden, werden Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden zu einer Betriebsoptimierung verpflichtet (Art. 42k BauG). Diese Unternehmen haben die Möglichkeit, die Dienstleistungen von der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder der Cleantech Agentur Schweiz (act) in Anspruch zu nehmen. Die EnAW führte 2021 das Angebot «Roadmap zur Dekarbonisierung» für die Zielerreichung Netto Null bis 2050 ein. Der Gegenvorschlag orientiert sich zwar nicht an den Verbrauchszahlen, sondern an der Anzahl Mitarbeitenden sowie dem jährlichen Umsatz. Die verpflichteten

Unternehmen dürften sich jedoch auch mit dem Art. 42k BauG konfrontiert sehen. Eine weitere Unterstützung erhalten Firmen im Kanton Schaffhausen durch das Industrie- und Technozentrum Schaffhausen (ITS). Mit seinem Netzwerk von erfahrenen Experten für alle Energiefragen vermittelt es ihnen einen einfachen und raschen Durchblick zu Themen wie Energieflüssen, Einsparungspotenzialen und Fördermittelanträgen. Durch diese bereits vorhandenen Unterstützungsangebote sowie die Verpflichtung zur Betriebsoptimierung ist die Grundlage zur Umsetzung des Gegenvorschlags bereits genügend vorhanden.

- 3. Ist der Regierungsrat bereit, für die kantonale Verwaltung samt Liegenschaften und Grundbesitz ebenso eine jährliche vollständige Treibhausgas-Bilanz (nicht nur CO2!) vorzulegen, analog zum neuen Gesetz? Immerhin wäre damit ein Controlling-Instrument etabliert, um die Gesamtwirkung von eingeleiteten Massnahmen gemäss Klimaschutz-Bericht zumindest auf der Ebene Kantonsverwaltung offenzulegen.*

Gemäss Art. 3a Baugesetz verhalten sich Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energien vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

Ende 2021 veröffentlichte der Kanton Schaffhausen erstmals seine Energie- und CO2-Statistik als wichtiges Instrument der Energie- und Klimapolitik. Die Zahlen zeigen, dass bei der kantonalen Verwaltung Handlungsbedarf besteht. In einem ersten Schritt muss die Datengrundlage verbessert werden. In einem zweiten Schritt ist ein Sanierungskonzept zu erstellen, welches aufzeigt, wie Energieverbrauch und CO2-Ausstoss reduziert werden können. Erst anschliessend ist die Erstellung einer vollständigen Treibhausgas-Bilanz angezeigt.

- 4. Gibt es öffentlich-rechtliche kantonale Anstalten (zum Beispiel die Spitäler Schaffhausen oder die Gebäudeversicherung), die diesen gesetzlichen Vorgaben ebenso unterliegen?*

In Art. 964bis ff. OR werden die Berichterstattungspflichten zu Themen wie Umwelt und Menschenrechte behandelt. Das Interkantonale Labor (IKL) fällt zwar nicht unter die Berichterstattungspflicht, unterstützt aber das Anliegen einheitlicher Controlling-Instrumente zur besseren Messbarkeit zukünftig eingeleiteter Klimaschutz-Massnahmen. Von der nichtfinanziellen Berichterstattung sind grundsätzlich Konzerne mit Produktion in der Schweiz betroffen. Die Spitäler Schaffhausen sowie auch die Gebäudeversicherung Schaffhausen entsprechen nicht den rechtlichen Bestimmungskriterien eines Konzerns und fallen somit nicht unter die neuen Berichterstattungspflichten. Nichtsdestotrotz unterstützen die Spitäler Schaffhausen sowie die Gebäudeversicherung Schaffhausen den Klimaschutz auf freiwilliger Basis.

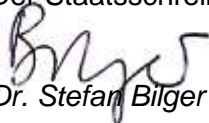
5. *Ist der Regierungsrat bereit, auch bei der kantonalen Pensionskasse darauf hinzuwirken, dass sie im Rahmen ihrer Aktionärsrechte (analog zu ACTARES) von den betroffenen Unternehmen eine Jahresberichterstattung mit Roadmap samt Zwischenzielen bis 2050 einfordert?*

Die Pensionskasse Schaffhausen (PKSH) ist sich als Investor der ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst und berücksichtigt diese bei den Anlageentscheiden. Sie informiert auf ihrer Webseite und im Geschäftsbericht jeweils detailliert zu diesen Themen. Die PKSH ist Mitglied verschiedener Organisationen, die sich im Bereich nachhaltiger Anlagen einsetzen und somit auch ihre Stimme bei diversen Vermögensverwaltern vertreten. Da die PKSH keine direkten Aktien hält, sondern in Kollektivanlagen investiert ist, kann sie keine direkte Stimmabgabe ausführen. Die PKSH ist seit dem Jahr 2018 Mitglied des ENGAGEMENT POOL SCHWEIZ sowie des ENGAGEMENT POOL INTERNATIONAL der Stiftung "Ethos", die mit den grossen Unternehmen im dauernden Austausch steht und sich stark für das Erreichen der Pariser Klimaziele einsetzt. "Ethos" erstattet jährlich transparent Bericht, wo und wie sie tätig ist und welche Schwerpunktthemen behandelt werden. Zudem wurde die PKSH im Jahr 2019 Mitglied der IIGCC (The Institutional Investors Group on Climate Change). Die IIGCC ist die europäische Mitgliedsorganisation für die Zusammenarbeit von Investoren im Bereich Klimawandel, die ihrerseits eine von fünf Mitgliederorganisationen der Climate Action 100+ ist. Die Climate Action 100+ ist eine fünfjährige, von Investoren geleitete Initiative, um systemrelevante Treibhausgasemittenten und andere Unternehmen in der gesamten Weltwirtschaft einzubeziehen, die erhebliche Möglichkeiten haben, die Energiewende voranzutreiben und zur Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens beizutragen. Die der Initiative beigetretenen Investoren fordern die grössten Treibhausgas-Emittenten mittels Dialog dazu auf, die Steuerung des Klimawandels zu verbessern, die Emissionen einzudämmen und die klimabezogenen finanziellen Angaben zu erhöhen. Die PKSH unterstützt diese Initiative (sog. „Supporter“). Auch diese Organisation informiert ausführlich und transparent zum Thema Pariser Klimaziele.

In Anbetracht dieser Erläuterungen besteht für die PKSH kein weiterer Handlungsbedarf, da die erwähnten Anliegen bereits von den oben erwähnten Organisationen (und damit auch von der PKSH als deren Mitglied) vehement vertreten werden.

Schaffhausen, 24. Mai 2022

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger